

Leistungsvereinbarung vom 12. Dezember 2018

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Ernst Landolt

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt -

und

dem Verein Rhyality Kunst & Kultur Visionen Rheinfal

vertreten durch

Beat Toniolo
17. Juni 1962, von Aeschi bei Spiez,
in 8207 Schaffhausen, Stettenerstr. 107,
und D-04107 Leipzig, Shakespearestr. 62

Jürg R. Wüthrich
09.10.1961, von Trub (BE),
in 8200 Schaffhausen, Freier Platz 8

- nachstehend "**Projektträger**" genannt -

betreffend

Projekt
„B.04 Immersive Art Halle am Rheinfal“
2018-2019

1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 70/422 vom 11. Dezember 2018;
- d) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016-2019 vom 28. April 2016 und 12. Juni 2016;
- e) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Die Kultur am Rheinflall besteht heute hauptsächlich aus dem Spektrum mit Angeboten von Gastronomie und Merchandising. Eine Abwechslung bieten lediglich punktuelle Angebote (Feuerwerk, Literatur-Boote etc.). Mit stark touristisch geprägten Initiativen, wie Smilestones, sind bereits Projekte zur Ergänzung des regionalen Angebotes in der Umsetzung.

Was aktuell in der Region fehlt, ist ein Projekt am Rheinflall, welches sich explizit dem Rheinflall als Kunstobjekt widmet, alle Sinne anspricht und für die ganze Region und den Kanton Schaffhausen zu einem neuen Anziehungspunkt werden kann. Mit der Umnutzung des SIG-Areals im Bereich Wohnen, Gewerbe und Innovationen entsteht dort ein neues urbanes Quartier und es können auch neue Möglichkeiten im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung der SIG-Event-Halle entstehen.

Der Rückblick und die Bestrebungen von Wirtschaft und Tourismus seit Jahrzehnten zeigen, dass die Aufenthaltsdauer von Gästen im Kanton Schaffhausen und am Rheinflall und die Verlängerung der Wertschöpfungskette eine grosse regionale Herausforderung darstellen. Mit einer gezielten Initiative im kulturellen Bereich als urbane Ergänzung zu den bisherigen Angeboten und Initiativen könnte neu eine bisher bestehende Lücke des Angebots am und um den Rheinflall geschlossen werden.

Die kulturelle Auseinandersetzung mit dem Rheinflall selbst in einem von allen Seiten exklusiven Projekt ist der Motor für die „Immersive Art Halle“ am Rheinflall. Die Aufwertung des Rheinflall Erlebnisses kann so zu einer verlängerten Verweildauer der zahlreichen Besucher beitragen. Dies ganz im Sinne von „Brainstream statt Mainstream“. Hohe qualitative Ansprüche in Kombination mit einer nachhaltigen Umsetzung dank involvierter nationaler und internationaler Koryphäen und im Austausch mit renommierten Wirkungsstätten ermöglichen diesem Projekt gute Voraussetzungen für eine grosse Anziehungskraft über die Landesgrenzen hinaus.

Beat Toniolo als Kopf der Projektträgerschaft und kunstschaftender Künstler sowie Kulturvermittler befasst sich schon seit über einem Jahr mit der Planung und Umsetzung von neuen virtuellen Technologien in der Kombination von Kunst, Kultur und Erlebnis. Mit dem Einsatz einer neuen Beschallungs- und Beamer-Technik (Immersive Art) würde erstmalig in der Schweiz ein kulturelles Projekt realisiert, welches die Rheinflall-Besucher, die Touristen, Schulen, Firmen, Vereine und Fachleute durch die Einzigartigkeit anzieht, begeistert, inspiriert und für die Region ein neuer und innovativ kultureller sowie touristischer Höhepunkt darstellen könnte.

Die Kombination dieser innovativen Immersive Art-Technologie mit der „SIG-Event-Halle“ hat das Potenzial eine neugestaltete Begegnungs- und Austauschstätte der Zukunft als Brücke zwischen Kunst&Kultur, Tourismus&Bildung sowie Wirtschaft&Technologie zu bilden

2.2 Grundidee

In einem Teil der historischen Hallen der Schweizerischen Industrie Gesellschaft (SIG) soll das erste „Immersive Art“ Hallen-Projekt der Schweiz realisiert werden. Dabei wird der Rheinfall zum ersten Mal in den vier Jahreszeiten in einem Jahresfilm der besonderen Art zu sehen sein. Während 30 Minuten können alle Naturfacetten des Rheinfalls mit visuellen Erlebnissen und Texten berühmter „Rheinfallkünstler“ und emotionaler Musik von 4 renommierten Komponisten betrachtet und bestaunt werden. Es werden neben den vier Wänden auch der Boden mit der Decke als Projektionsfläche integriert. Die Besucher „tauchen“ in eine ganz eigene Welt der Sichtweisen ab, ob stehend oder sitzend. Ein bis dato noch nicht gesehenes Projekt mit einem qualitativ hohen Anspruch, die Tradition des Rheinfalls und andere Geschichten mit der Innovation der Zukunft zu verbinden.

Im Kontext soll mit verschiedenen thematischen Berührungspunkten der Rheinfall mit seinen vier Jahreszeiten inszeniert werden und diesen als Gesamtkunstwerk auf die fünf Sinne „Sehen-Hören-fühlen-Riechen-Schmecken“ einwirken lassen. Den Besuchenden wird die Gelegenheit gegeben, auf vielfältige Weise in die Rheinfall-Inszenierung und der Historie wie deren Geschichten - von Malern und Literaten - einzutauchen. Die verschiedenen Kunstformen und modernen Darstellungstechniken verschmelzen so zu einem einmaligen kunstvollen Erlebnis.

Es entstehen Möglichkeiten für Firmen, Vereine und Behörden wie auch Privatpersonen, diese neue Infrastruktur für Ausstellungen, Aufführungen, Präsentationen, Versammlungen etc. einzusetzen. Die Erkenntnisse der durchzuführenden Machbarkeitsstudie werden Aufschluss darüber geben, inwiefern durch diese neue Infrastruktur ein bestehendes Bedürfnis für die Region abgedeckt und so zu einer zusätzlichen Aufwertung der Region werden kann.

Durch die Machbarkeitsstudie soll weiter belegt werden, dass durch die Entstehung dieser einzigartigen Kunstattraktion ein volkswirtschaftlich nachhaltiger Nutzen durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Generierung von Wertschöpfung sowie insbesondere die Verlängerung der Aufenthaltsdauer der Besuchenden und Touristen in der Region erzielt werden kann. Mit diesem zusätzlichen Anziehungsmagnet „Immersive Art SIG Halle“ profitieren zudem verschiedene Institutionen (Verkehr, Transport, Tourismus, Gastronomie usw.) indirekt durch die steigenden Besucher-Zahlen am Rheinfall und in der Region. Die leeren Industriehallen als wichtige Zeitzeugen in der Industriekultur können für Besucher erlebbar gemacht werden. Der Kulturort mit der «Immersive Art» bleibt und entwickelt sich – und schafft somit neue Frequenzgenerierung und eine Erhöhung der touristischen Standortattraktivität.

Zudem wird in der Machbarkeitsstudie abgeklärt, ob die Immersive Art-Halle auf dem SIG Areal auch als Event-Halle genutzt werden kann und so das Infrastrukturangebot für Veranstaltungen im Kanton erweitert. Neben der Halle könnte aber auch die Immersive Art-Installation ausserhalb der SIG-Halle für Grossanlässe in der Schweiz (Bspw. Olma) als innovatives Kultur- und Tourismusprodukt das regionale Wahrzeichen des Rheinfalls in einmaliger Weise vorstellen.

Im Projektaufbau besteht die Immersive Art-Halle am Rheinfall aus drei aufeinanderfolgenden Projektphasen:

In der ersten Projektphase wird die Machbarkeit des Projekts im Detail untersucht und die nötigen finanziellen Mittel für die Umsetzung gesammelt. Einzig diese Projektphase wird Gegenstand des vorliegenden RSE-Projektantrages. Die Arbeiten dieser Projektphasen sollten bis spätestens im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Neben der finanziellen Rentabilität soll die Machbarkeitsstudie auch eine vertiefte Zielgruppen-, Risiko- und Koordinationsanalyse beinhalten und Antworten auf die bisher noch offenen Fragen liefern.

Anschliessend wird bei abgesicherter Machbarkeit die zweite Projektphase in Angriff genommen. Diese bezieht sich konkret auf die einjährige Film-Produktion (4 Jahreszeiten am Rheinfall) und ist von einer RSE-Finanzierung ausgeschlossen. Die Mittel für die Filmproduktion werden aktuell bei privaten Gönnern und Förderern sowie kulturellen Stiftungen und Fördertöpfen zusammengetragen.

In der abschliessenden dritten Projektphasen soll dann die SIG-Event-Halle für den Betrieb einer Immersive Art-Vorführung umgebaut werden und der Betrieb anschliessend initiiert werden. Für die Umsetzungsphase könnte ein weiterer RSE Antrag in Betracht gezogen werden.

2.3 Zielsetzung und Massnahmen (Outcome)

Die die erste Phase des Projekts Immersive Art Halle am Rheinfall soll folgende Ziele erreichen:

1. Sicherstellung der langfristigen finanziellen Rentabilität und Berücksichtigung der Risiken des Umsetzungsprojektes durch eine vertiefte Machbarkeitsstudie
2. Koordination und Synergienutzung mit den bestehenden und geplanten Aktivitäten am und um den Rheinfall
3. Koordination und Synergienutzung mit den kulturellen Angeboten in der Region

Ziele	Output (Was machen wir?)
Sicherstellung der langfristigen finanziellen Rentabilität und Berücksichtigung der Risiken des Umsetzungsprojektes durch eine vertiefte Machbarkeitsstudie	Auftrag an die Firma Dost, Schaffhausen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie inkl. professioneller Analyse der finanziellen Rentabilität und einer Risikoanalyse Aufzeigen langfristiger Finanzierungsoption über RSE-Anschubfinanzierung hinaus
Koordination und Synergienutzung mit den bestehenden und geplanten Aktivitäten am und um den Rheinflall	Interviews, Besprechungen, Workshops mit bestehenden Akteuren am und um den Rheinflall Erstellung einer Dokumentation in Bezug auf Einbettung und Synergienutzung mit bestehenden Aktivitäten am und um den Rheinflall
Koordination und Synergienutzung mit den kulturellen Angeboten in der Region	Interviews, Besprechungen, Workshops mit bestehenden kulturellen Angeboten in der Region Erstellung einer Dokumentation in Bezug auf Einbettung und Synergienutzung mit bestehenden kulturellen Angeboten in der Region

2.4 Organisation

Projekträger/Leistungsempfänger

Verein „RHYALITY“ Kunst&Kultur Visionen Rheinflall

Vereinsmitglieder

- Beat Toniolo (Präsident)
- Jürg Wüthrich (Kassier)
- Julian Tschanen (Kontrollstelle)

Projektleitung

- Jürg Wüthrich

2.5 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Immersive Art Halle am Rheinflall“ betragen [REDACTED] Franken.

Im Detail wird auf Beilage 2 (Ziel- und Finanzplanung) des Antrags vom 22. November 2018 verwiesen, die integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

b) Finanzierung

Finanzierung	(in Franken)
Projektträger & Dritte	[REDACTED]
<i>Beitrag Projektträger Cash</i>	[REDACTED]
<i>Eigenleistungen Projektträger (Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)</i>	[REDACTED]
<i>Beitrag Dritte Cash</i>	[REDACTED]
Kanton (Generationenfonds)	10'000
Bund (NRP)	10'000
Total	[REDACTED]

2.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Eine Immersive Art Halle am Rheinflall schliesst durch seine kulturelle und innovative Ausrichtung eine Lücke im touristischen Angebot am und um den Rheinflall und führt so zu einem umfangreicheren Gesamtangebot für die Rheinflalltouristen. Dadurch trägt das Projekt zu einer Erhöhung der Standortattraktivität des Rheinflalls und der ganzen Region bei. In der Folge kann die Verweildauer der Touristen am Rheinflall erhöht werden beziehungsweise ein neues kulturell interessiertes Publikum zusätzlich an den Rheinflall gelockt werden. Entsprechend steigt der Gesamtkonsum am Rheinflall durch den verlängerten Aufenthalt oder den Anstieg an Touristen.

Weiter werden für den Betrieb der Immersive Art Halle am Rheinflall konkret neue Arbeitsplätze im Tourismussektor geschaffen. Indirekt werden zudem durch Kooperation mit lokalen Partnern und Unternehmen sowie der Nutzung von Synergien zu bestehenden und geplanten Aktivitäten und Angeboten regionale Wertschöpfungsketten verlängert und so die durch das Projekt mögliche kantonale Wertschöpfung maximiert. Durch die hohe Bedeutung des Tourismussektors für die kantonale Volkswirtschaft beeinflusst eine erhöhte Wertschöpfung in diesem Sektor die kantonale Volkswirtschaft massgeblich.

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der in Ziff. 4 genannten Leistungspflichten und Auflagen:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 40/722 vom 11. Dezember 2018 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten des Vereins Rhyality Kunst & Kultur Visionen Rheinfall als Leistungsempfänger einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 10'000 Franken an das Projekt „Immersive Art Halle am Rheinfall“. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der unter Ziffer 2.3 beschriebenen Zielsetzungen wie folgt:

- Ziel 1: 6'500 Franken
- Ziel 2: 1'750 Franken
- Ziel 3: 1'750 Franken

3.2 Förderungsleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 70/422 vom 11. Dezember 2018 richtet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten des Vereins Rhyality Kunst & Kultur Visionen Rheinfall als Leistungsempfänger einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 10'000 Franken aus den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln aus. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der unter Ziffer 2.3 beschriebenen Zielsetzungen wie folgt:

- Ziel 1: 6'500 Franken
- Ziel 2: 1'750 Franken
- Ziel 3: 1'750 Franken

3.3 Offenlegung Förderleistungen

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich der Projektträger damit einverstanden, dass die ihr zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Der Projektträger verpflichtet sich als Leistungsempfänger von Finanzhilfen des Bundes und des Kantons bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht sowohl das NRP (Bund)- und Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).

3.5 Nutzung der Ergebnisse der Machbarkeitsabklärung

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich der Projektträger damit einverstanden, dass der Kanton Schaffhausen die Ergebnisse der Machbarkeitsabklärung für allfällige andere Projekte am Rheinfall, bzw. die Beurteilung allfälliger anderer Projekte am Rheinfall verwendet.

4 **Leistungspflichten und Auflagen des Projektträgers**

Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
Sicherstellung der langfristigen finanziellen Rentabilität und Berücksichtigung der Risiken des Umsetzungsprojektes durch eine vertiefte Machbarkeitsstudie	Auftrag an die Firma Dost, Schaffhausen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie inkl. professioneller Analyse der finanziellen Rentabilität und einer Risikoanalyse Aufzeigen langfristiger Finanzierungsoption über RSE-Anschubfinanzierung hinaus	Machbarkeitsstudie mit Kosteneinschätzungen und Renditeberechnungen sowie einem Vorgehensplan / Terminplan Risikoanalyse mit verschiedenen Szenarien inkl. deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe	Nachweis Dokumentation „Machbarkeitsstudie“
Koordination und Synergienutzung mit den bestehenden und geplanten Aktivitäten am und um den Rheinflall	Interviews, Besprechungen, Workshops mit bestehenden Akteuren am und um den Rheinflall Erstellung einer Dokumentation in Bezug auf Einbettung und Synergienutzung mit bestehenden Aktivitäten am und um den Rheinflall	Durchführung von Interviews, Besprechungen, Workshops mit bestehenden Akteuren am und um den Rheinflall Dokumentation der Erkenntnisse	Nachweis Dokumentation „Standortanalyse Rheinflall“ und der unterzeichneten Protokolle der Interviews, Besprechungen, Workshops
Koordination und Synergienutzung mit den kulturellen Angeboten in der Region	Interviews, Besprechungen, Workshops mit bestehenden kulturellen Angeboten in der Region Erstellung einer Dokumentation in Bezug auf Einbettung und Synergienutzung mit bestehenden kulturellen Angeboten in der Region	Durchführung von Interviews, Besprechungen, Workshops mit bestehenden kulturellen Angeboten in der Region Dokumentation der Erkenntnisse	Nachweis Dokumentation „Ergebnisse Koordinationsanalyse Kulturangebot“ und der unterzeichneten Protokolle der Interviews, Besprechungen, Workshops

5 Berichterstattung

Der Projektträger verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a) Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden der Geschäftsstelle Regional- und Standortentwicklung. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der erbrachten Leistungen und Produkte und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Controlling und Akteneinsicht

Der Projektträger stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten des Projektträgers soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt rückwirkend per 1. September 2018 in Kraft und endet am 30. Juni 2019. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) der Projektträger gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) der Projektträger Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
 - d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 9.1 Hat der Projektträger die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.
- 11.2 Bei einem Zahlungsverzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.
- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger übertragen werden.

- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

14 Schlussbestimmungen

Die Bewilligung der jährlichen Kredite durch den Kantonsrat und den Bund bleibt vorbehalten.

Schaffhausen, 12. Dezember 2018

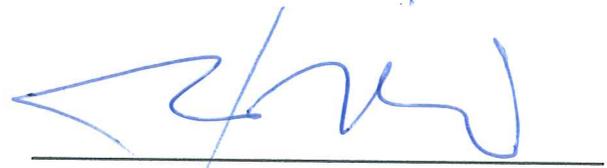
Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



Ernst Landolt

Für den Projektträger



Beat Toniolo

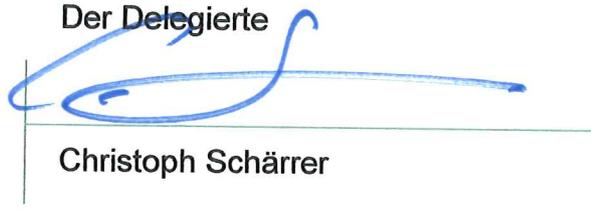


Jürg R. Wüthrich

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Scharrer